

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 31/2003

Sitzung vom 12. März 2003

324. Motion (Neuordnung der Finanzierung der Volksschule)

Die Kantonsräte Oskar Bachmann, Stäfa, Hanspeter Amstutz, Fehrltorf, und Jürg Trachsel, Richterswil, haben am 27. Januar 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, baldmöglichst eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die Neuordnung der Finanzierung der Volksschule im Sinne des Abschnittes 8 «Finanzen» des gescheiterten Volksschulgesetzes beinhaltet und unabhängig vom weiteren Fortgang der Volksschulgesetz-Beratung eingeführt werden kann.

Begründung:

Der Regierungsrat hat richtigerweise erkannt, dass die Finanzflüsse zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Volksschulwesen vereinfacht, gestrafft und verbessert werden müssen. Deshalb wohl ist der Abschnitt 8 im Volksschulgesetz, welches vom Souverän am 24. November 2002 abgelehnt wurde, der unbestrittenste gewesen. Aus diesem Grunde steht nichts im Wege, diese Neuordnung mittels einer selbständigen Gesetzesvorlage baldmöglichst einzuführen, um den Gemeinden in Sachen Volksschulfinanzierung zu mehr Autonomie zu verhelfen.

Auch in diesem Zusammenhang wird gerne von Chancengleichheit gesprochen, die zwar nie erreicht werden kann, weil die Heterogenität zwischen den Gemeinden viel zu gross ist. Dennoch würde die Einführung der Schülerpauschale mit Finanzkraft- und Sozialindex den finanzschwachen Gemeinden erlauben, gleichwertig an der Einführung von Reformelementen teilnehmen zu können.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Oskar Bachmann, Stäfa, Hanspeter Amstutz, Fehrltorf, und Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Motion wird die Verwirklichung eines Reformelementes gefordert, das Teil des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 war, das von den Stimmberechtigten am 24. November 2002 abgelehnt wurde. Grundsätzlich wäre es möglich, einzelne Reformelemente mittels verschiedener Teilrevisionen des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 (LS 412.11) umzusetzen. Voraussetzung wäre allerdings, dass eine sinnvolle Eingliederung in die Strukturen des Gesetzes von 1899 möglich ist und es sich beim einzelnen Reformelement um eine klar abgrenzbare Materie handelt.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass mittels parlamentarischer Vorstösse die Wiederaufnahme zahlreicher Reformelemente gefordert wird. Der Weg über die Teilrevision hätte daher eine jahrelange Reformdiskussion, allenfalls mit mehreren Volksabstimmungen, zur Folge. Der Ablauf würde bei einem solchen Vorgehen äusserst kompliziert. Nach jeder beschlossenen Gesetzesänderung zu einem einzelnen Reformelement müsste die entsprechende Verordnungsänderung ausgearbeitet werden. Diese unterstünde einem Vernehmlassungsverfahren und von Gesetzes wegen der Begutachtung durch die Schulkapitel. Erst anschliessend könnte die Verordnungsänderung vom Regierungsrat verabschiedet und damit die Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden und Schulen in Angriff genommen werden. Gleichzeitig wäre aber auf Gesetzesstufe die nächste Teilrevision in Arbeit, die wiederum die aufgezeigten Folgearbeiten nach sich zöge. Die politische Diskussion um das eine Reformelement, die Vernehmlassung zur Verordnung zu einer anderen Gesetzesänderung sowie die Umsetzungsarbeiten zu bereits beschlossenen Veränderungen würden zeitlich nahezu zusammenfallen. Dies würde zum einen zu einer Überforderung der Milizbehörden und der Schulen führen. Zum andern würde die Volksschule für die betroffenen Eltern und die Öffentlichkeit unübersichtlich. Schliesslich würde das Verfahren noch komplizierter, da viele Reformteile untereinander in einem Zusammenhang stehen. Dies hätte zur Folge, dass bei der Verwirklichung eines Elementes bereits wieder Änderungen bei einer bereits umgesetzten Reform vorgenommen werden müssten.

Die Einführung der Schülerpauschale war tatsächlich im Abstimmungskampf nur wenig bestritten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine klar abgrenzbare Materie, weshalb sich eine Umsetzung losgelöst von den übrigen Reformvorhaben als kaum durchführbar erweist. So stellen sich neben vielen anderen die folgenden Fragen, die einen direkten Einfluss auf die Ausgestaltung der Schülerpauschale haben:

- Wird der Kindergarten kantonalisiert und muss damit auch in die Berechnung der Pauschale einbezogen werden?
- In welchen Bereichen wird den Gemeinden eine höhere Autonomie eingeräumt?
- Werden koordinierte Unterrichtszeiten und Tagesstrukturen geschaffen? In welchem Umfang beteiligt sich der Kanton an diesen Kosten?
- Werden Schulleitungen in allen Gemeinden geschaffen?
- Wer ist für die Stellenpläne und Klassengrössen zuständig?

Die Regelung der Finanzierung der Volksschule steht also in einem engen Zusammenhang mit deren inhaltlicher Ausgestaltung und sollte deshalb nicht losgelöst von der inhaltlichen Diskussion verändert werden. Andernfalls wären ständige Gesetzesänderungen und Modifikationen bei der Schülerpauschale nötig.

Seit der Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurden zwei parlamentarische Initiativen eingereicht (KR-Nrn. 342/2002 und 366/2002), die beide den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes fordern. Am 3. Februar 2002 hat der Kantonsrat beide Initiativen vorläufig unterstützt. Sie wurden damit der zuständigen Kommission zuhanden der Antragstellung an den Kantonsrat überwiesen. Beide Initiativen enthalten auch die von der Motion geforderte Neuregelung der Finanzierung. Damit liegt die geforderte Gesetzesbestimmung bereits in Bearbeitung beim Kantonsrat. Eine Vorlage seitens des Regierungsrates erübrigt sich daher.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 31/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi